

Haus- und Schulordnung

Ziel der Haus- und Schulordnung ist es, das Schulleben für alle Beteiligten in einer freundlichen und sicheren Atmosphäre sowie in einer sauberen und gepflegten Umgebung zu gestalten.

1. Unterricht

1.1 Unterrichtszeit

1. Stunde	07.55 – 08.40
2. Stunde	08.45 – 09.30
1. große Pause	09.30 – 09.45
3. Stunde	09.45 – 10.30
4. Stunde	10.35 – 11.20
2. große Pause	11.20 – 11.35
5. Stunde	11.35 – 12.20
6. Stunde	12.25 – 13.10
7. Stunde	13.15 – 14.00
8. Stunde	14.00 – 14.45
9. Stunde	14.50 – 15.35
10. Stunde	15.35 – 16.20

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Sollte die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen sein, meldet die Klassensprecherin / der Klassensprecher dies im Sekretariat oder bei der Schulleitung.

Die Klassensprecherin/ der Klassensprecher oder deren Stellvertreterin/ Stellvertreter nehmen in den Pausen Einsicht in den ausgehängten Vertretungsplan und geben Stundenplanänderungen in der Klasse bekannt.

1.2 Teilnahme am Unterricht

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und an pflichtgemäßen Veranstaltungen teilzunehmen.

Auch die freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften sind nach der Anmeldung regelmäßig zu besuchen. Ein Austreten ist erst am Ende eines Schulhalbjahres mit schriftlichem Einverständnis der Eltern möglich.

1.3 Versäumnisse wegen Krankheit

Wenn Schülerinnen/ Schüler während der Unterrichtszeit erkranken oder sich verletzen, melden sie sich bei der unterrichtenden Lehrkraft und im Sekretariat. Je nach Art des Unwohlseins oder der Verletzung kann die Schülerin / der Schüler von der Lehrkraft nach Hause entlassen werden. Dies ist im Klassenbuch zu vermerken.

Das Sekretariat informiert nach Möglichkeit vor dem Verlassen der Schule die Erziehungsberechtigten telefonisch.

Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen müssen der Schule (in der Regel über die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer) spätestens am dritten Fehltag unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden.

Bei meldepflichtigen Krankheiten darf bis zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung die Schule nicht besucht werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist; die Kosten haben die Eltern zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Die Entschuldigung bei Fehlzeiten ausschließlich im Sportunterricht erhält die Sportlehrerin/ der Sportlehrer. Bei einer längerfristigen Befreiung vom Sportunterricht ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Übersteigt die Dauer der Fehlzeit vier Wochen, so kann die Schulleitung eine weitere Befreiung aussprechen oder ein amtsärztliches Attest verlangen. Auch bei Nichtteilnahme am Sportunterricht besteht Anwesenheitspflicht für die Schülerinnen/ Schüler.

1.4 Beurlaubungen

Ein nicht krankheitsbedingtes Fehlen muss rechtzeitig beantragt werden und bedarf der Genehmigung. Die Beurlaubung für eine Unterrichtsstunde kann durch die Fachlehrerin / den Fachlehrer, bis zu zwei Tagen durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer, für mehr als zwei Unterrichtstage durch die Schulleitung gewährt werden. Beurlaubungen vor und nach Ferien können nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen von der Schulleitung genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich über die Klassenlehrer/in an die Schulleitung zu richten. Fehlzeiten unmittelbar vor und nach Ferien können nur durch ärztliches Attest entschuldigt werden.

2. Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Im Gebäude und auf dem Pausenhof verhält sich jeder so, dass keine andere Person belästigt oder geschädigt wird. Daher ist das Werfen von harten, spitzen und anderen gefährlichen Gegenständen sowie von Schneebällen strikt untersagt. Zum Spielen dürfen nur Softbälle verwendet werden.

2.1 Aufenthalt während der Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit besteht aus den Unterrichtsstunden mit den Pausen. Während der Unterrichtszeit und einer Zeit von 15 Minuten vor Beginn der ersten und nach Ende der letzten Stunde stehen Schülerinnen/ Schüler unter Aufsicht. Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt von Schülerinnen/ Schülern auf dem Schulgelände nur mit besonderer Genehmigung möglich. Vor der 1. Stunde ist der Aufenthaltsbereich der Schulhof. In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April dürfen sich Schülerinnen/ Schüler ab 7.40 auch im Erdgeschoss des IPI-Gebäudes aufhalten.

Fünf Minuten vor Beginn der ersten Stunde können die Schülerinnen/ Schüler das Schulhaus betreten.

Schülerinnen/ Schüler, deren Unterricht nicht zur 1. Stunde beginnt, sollen das Gebäude erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten.

Fachräume und Sporthallen dürfen nur betreten werden, wenn die Fachlehrkraft anwesend ist. Essen und Trinken im regulären Unterricht sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung durch die Lehrkraft erlaubt.

2.2 Aufenthalt während der großen Pausen

In den großen Pausen sind die Unterrichtsräume und Gänge zügig zu verlassen. Aufenthaltsbereiche sind der Schulhof Mitte und der Schulhof Nord. Zum Pausenhof gehören nicht das Gelände an den Fahrradständen, sämtliche Grünflächen und die Anlage zwischen Turnhalle und Peter-Bied-Straße. Der Innenhof im Hauptgebäude dient als Ruhezone während der 15-minütigen Pausen (nicht in den 5-Minutenpausen). Hier sind Toben und Ballspielen nicht erlaubt. Ebenfalls aufgesucht werden dürfen der Kiosk (Container), die Schülerbücherei im Hauptgebäude und nur von Schüler/innen der Jgst. 8-9 der Flurbereich und der Aufenthaltsraum im Erdgeschoss des IPI-Gebäudes.

Bei Regenpause, die mit Läuten bekannt gegeben wird, bleiben die Schülerinnen/ Schüler in der Regel im Klassenraum.

Die Klassenräume dürfen ausschließlich zum Besuch der Schülerbücherei, des Kiosks, des Aufenthaltsraums für Schülerinnen/ Schüler der Jgst. 8-9 oder der Toiletten verlassen werden. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und der großen Pausen ist untersagt.

2.3 Aufenthalt während der Mittagspause

Schülerinnen/ Schüler der Leibnizschule können eine warme Mahlzeit in der Cafeteria des BIKUZ einnehmen. Der Aufenthalt dort wird beaufsichtigt. Der Betreiber / die Betreiberin der Cafeteria hat das Hausrecht.

Jeder Besucher der Cafeteria hat dazu beizutragen, dass man sich in ihr wohlfühlen und mit Genuss etwas zu sich nehmen kann.

Das übrige BIKUZ ist kein Aufenthaltsort für Leibnizschülerinnen/ Leibnizschüler.

Offene Speisen und Getränke aus der Cafeteria dürfen nicht in das Schulgebäude der Leibnizschule mitgenommen werden.

Weitere Aufenthaltsbereiche während der Mittagspause sind die Pausenhöfe, die Schülerbücherei und der Aufenthaltsraum im Erdgeschoss des IPI-Gebäudes. Schülerinnen/ Schüler, die nach der Mittagspause Unterricht haben, dürfen sich zum ruhigen Arbeiten auch an ausgewiesenen Sitzinseln im Hauptgebäude aufhalten. Der Aufenthalt im Schulgebäude steht unter Aufsicht. Toben und lautes Spielen im Schulgebäude sind untersagt.

2.4 Verlassen des Schulgeländes in den Zwischenstunden (Jgst. 8-10) und in der Mittagspause

„Schülerinnen und Schülern, die noch nicht volljährig sind, ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dem Verlassen des Schulgeländes durch minderjährige Schülerinnen oder Schüler schriftlich zustimmen, wenn die Eltern es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Zustimmung kann sich auch auf regelmäßig wiederkehrende Gründe zum Verlassen des Schulgeländes beziehen. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Die Zustimmung und ihr Widerruf sind zur Schülerakte zu nehmen.“ (§ 12, AufsVO vom 11.12.2013, geändert durch Verordnung vom 22.09.2014). Bei Verlassen des Schulgeländes haften allein die Erziehungsberechtigten.

2.5 Schülerbücherei

Die Schülerbücherei steht den Schülerinnen/ Schülern während der großen Pausen nur zur Entleihe und Rückgabe von Büchern zur Verfügung. Während der Mittagspause und in der Unterrichtszeit am Nachmittag kann die Bücherei auch zum Arbeiten und (leisen) Spielen genutzt werden. Die Computer in der Bücherei dienen ausschließlich schulischen Zwecken. Die Nutzerordnung des Bücherei-Teams regelt den Umgang, die Mitarbeiterinnen sind weisungsbefugt.

2.6 Besucher

Schulfremde Besucher haben sich im Sekretariat anzumelden. Besuche von Unterrichtsveranstaltungen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

2.7 Drogen/Rauchen

Drogen aller Art und das Rauchen sind auf dem Schulgelände strikt untersagt.

2.8 Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel

Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel (auch Inlineskates und Schuhe mit Rollen - „Heelys“) dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Die Fahrräder werden nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt.

2.9 Elektronische Medien

Das Betreiben elektronischer Geräte oder sichtbare Tragen von Musikabspielgeräten und Zubehör ist für Schülerinnen/ Schüler auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Ausgenommen sind elektronische Geräte im Unterrichtseinsatz. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte durch die Lehrkräfte eingezogen *und können nach Unterrichtsschluss von den Eltern abgeholt werden* (Letzteres ist ausgesetzt bis zur Neuformulierung der Hausordnung).

2.10 Schutz der Persönlichkeitsrechte

Die Schule fühlt sich dem Schutze jedes Einzelnen verpflichtet. Daher gelten insbesondere folgende Verbote:

Fotografieren ohne Einwilligung der/des Betroffenen; Weitergabe oder Verfälschung von Fotos; Erstellen und Weitergabe von Videos; Inszenieren von Gewaltszenen; Mobbing-Attacken und alle Aktivitäten, die die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen verletzen.

2.11 Gegensprechanlage

Die Gegensprechanlage in den Unterrichtsräumen dient ausschließlich der Kommunikation in besonderen Notsituationen oder Krisenfällen. Die grundlose Betätigung der Sprechanlage durch Schülerinnen/ Schüler ist strengstens untersagt! Ein Zuwiderhandeln stellt eine erhebliche Störung des Schulbetriebs dar und wird entsprechend bestraft.

3. Ordnung und Sauberkeit

3.1 Kleidung

Die Schülerinnen/ Schüler tragen für ihr Erscheinungsbild Sorge und achten auf eine Kleidung, die dem Ort des Lernens angemessen ist.

3.2 Umgang mit Gebäude, Einrichtung und schuleigenen Gegenständen

Die Schülerinnen/ Schüler gehen mit dem Gebäude und der Einrichtung pfleglich um und sind für die Sauberkeit und ein ansprechendes Aussehen der Unterrichtsräume mit verantwortlich.

Bei Unterrichtsschluss sind in den Klassenräumen die Stühle auf die Tische zu stellen, grober Müll zu entfernen und die Fenster zu schließen (Ordnungsdienst).

Alle Klassen werden im Verlaufe des Schuljahres zu wöchentlichen Reinigungsdiensten auf dem Schulhof eingeteilt.

Schulbücher sind in Schutzumschläge einzubinden, pfleglich zu behandeln und bei Verlust oder grober Verunreinigung zu ersetzen.

3.3 Fundsachen

Fundsachen werden beim Schulhausverwalter (Kiste vor Raum H0.03) abgegeben bzw. dort abgeholt.

4. Maßnahmen bei Verstoß gegen die Haus- und Schulordnung

Wer wissentlich gegen die Vereinbarungen verstößt oder Regeln verletzt, wird für die Folgen seiner Handlung zur Verantwortung gezogen.

Kosten für Reparaturen, Reinigungen oder Schadensersatzleistungen werden den Verursachern auferlegt. Wenn Schülerinnen/ Schüler die Haus- und Schulordnung gravierend verletzen, indem sie die Arbeitsatmosphäre oder den Schulbetrieb erheblich stören, die Sicherheit anderer Personen gefährden oder Sachschäden verursachen, werden pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes (§ 82) angewandt.